

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Klingenbach und Zagersdorf ist im Zuge der Fertigstellung des Waldweges an der Hottergrenze zwischen den beiden Gemeinden zur Verbreiterung bzw. Begradigung dieses Grenzweges erforderlich. In diesem Zusammenhang wird eine Grundfläche von 598 m² von der Gemeinde Zagersdorf an die Gemeinde Klingenbach abgetreten, welche von der Gemeinde Klingenbach finanziell abgegolten wird. Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der zwei beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Eine Abgeltung für die abzutretende Grundfläche im Ausmaß von 598 m² wurde von der Gemeinde Klingenbach an die Gemeinde Zagersdorf bereits geleistet. Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und im Grundbuch wird von den beteiligten Gemeinden beantragt. Darüber hinaus entstehen den Gemeinden durch die Grenzänderung keine Kosten.